

ENTWURF

Gemeinde Reichenbach an der Fils

Landkreis Esslingen

2. Änderung der Friedhofsordnung vom 24.07.2012

Auf Grund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am die nachstehende 2. Änderung der Friedhofsordnung vom 24.07.2012, zuletzt geändert am 10.12.2013 als Satzung beschlossen:

§ 1

§ 10 Allgemeines

nach 6. wird eingefügt:

7. Baumgräber

§ 2

Nach § 13 b wird folgender § 13 c neu eingefügt:

§ 13 c Baumgräber

(1) Baumgräber sind Urnenreihengrabstätten und Urnenwahlgrabstätten in Sonderlage. Die Beisetzung der Urnen erfolgt in unmittelbarer Nähe eines Baumes in einer naturnahen Rasenfläche. Die Ruhezeit der Aschen beträgt 20 Jahre.

(2) Die Baumgräber werden von der Gemeinde angelegt und unterhalten. Die Gemeinde bringt die Namen der Verstorbenen auf einer Abdeckplatte an. Die Hinterbliebenen dürfen keine Grabmale oder Anpflanzungen vornehmen. Blumen und Grabschmuck dürfen nur an den dafür vorgesehenen Plätzen abgelegt werden. Bei Nichtbeachtung hat die Gemeinde das Recht, die Blumen und den Grabschmuck zu entfernen, wobei sie nicht zu einer Aufbewahrung verpflichtet ist.

(3) In ein Baumgrab als Urnenreihengrabstätte kann nur eine Urne beigesetzt werden.

(4) In ein Baumgrab als Urnenwahlgrabstätte können zwei Urnen beigesetzt werden. Nutzungsrechte können nur anlässlich eines Todesfalls oder an Personen nach Vollendung des 50. Lebensjahres verliehen werden.

(5) Soweit sich aus der Friedhofsordnung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgräber entsprechend auch für Baumgräber.

§ 3

Diese Satzungsänderung tritt mit am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.